

Die Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden (International Standards for Supreme Audit Institutions) ISSAI werden herausgegeben von der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI). Nähere Informationen unter [www.issai.org](http://www.issai.org)

INTOSAI



# *Anhang ISSAI 5410*

# Anhang

## *Glossar der Staatsschuld*

### **Analyse der Schuldausgeglichenheit (DSA: Debt Sustainability Analysis)**

Studie, die Mitarbeiter des IWF und der Weltbank zum Ende der ersten Anwendungphase der Initiative zur Reduzierung der Schulden in den Armen Hochverschuldeten Ländern (AHL) zusammen mit dem Schuldnerland und nach Beratung mit den Gläubigern durchführen, um zu entscheiden, ob dieses Land geeignet ist, Hilfe im Sinne dieser Initiative zu empfangen. (Quelle: BM, 12/96)

### **Offizielle Gläubiger**

Institutionen des öffentlichen Sektors, die Kredite vergeben. Einige dieser Gläubiger sind multilateral, da es sich um internationale Finanzorganismen wie die Weltbank handelt. Andere sind bilateral, da es sich um Regierungsinstitutionen zweier Länder wie die Zentralbanken handelt. (Quelle: BM, 1994)

### **“Stand by”-Abkommen**

Ein Abkommen, das der IWF mit einem Mitgliedstaat abschließt, gemäß welchem Käufe zu Lasten der Kredittranche, die diesem Staat verliehen wurde, nur bis zu einem bestimmten Betrag und für eine bestimmte Zeit - normalerweise 12 bis 18

Monate – durchgeführt werden können. Die Mittel des IWF werden in Teilen gemäß den “Stand by”- Abkommen vergeben und unterliegen Bedingungen, die sich im allgemeinen auf die Kreditpolitik, die Darlehen an die Regierung oder den öffentlichen Sektor , die Außenhandelspolitik und die Verwendung der externen Kredite beziehen. (Quelle: BM, 1994).

### **“Stand still”-Abkommen**

Übergangsabkommen zwischen dem Schuldnerland und den Gläubigerhandelsbanken, durch welches die mittel- und langfristigen Zahlungen auf die Kapitalschuld gestundet und die kurzfristigen Verpflichtungen erneuert werden, während die Umstrukturierung der Schuld vereinbart wird. Ziel ist es, daß das Schuldnerland weiterhin Zugang zu einem Minimum von Finanzierungen zu Handelszwecken hat während die Verhandlungen durchgeführt werden, und zu verhindern, daß einige Banken abrupterweise ihre Kreditmittel zum Schaden anderer zurückziehen. (Quelle: BM, 1994).

### **Gute-Willens-Klausel**

Diese Klausel wurde in den Abkommen des Pariser Clubs seit 1978 aufgenommen, um den Ländern entgegenzukommen, die Hilfe nach Ablauf der gewöhnlichen Konsolidierungsphase von 12 bis 18 Monaten benötigen. Gemäß der ursprünglichen Gute-Willens-Klausel akzeptieren die Gläubiger des Pariser Clubs grundsätzlich,

jedoch ohne jegliche Verpflichtung für sie, die Hilfsanträge wohlwollend zu bescheiden, die ein Schuldnerland, das das Programm des IWF erfüllt hat und ähnliche Hilfen bei anderen Gläubigern beantragt hat, in Zukunft stellt. Die abgeänderte Gute-Willens-Klausel, die 1983 eingeführt wurde, verbessert das Original, weil sie die neue Konsolidierungsperiode spezifiziert. (Quelle: BM, 1994).

### **Klausel der meistbegünstigten Nation**

Die mit dem Pariser Club unterschriebenen Abkommen verpflichten den Schuldner, von anderen Gläubigern keinen Schuldenerlaß zu günstigeren Bedingungen zu erlangen als denen, die sie von den Gläubigern, die Mitglieder des Pariser Clubs sind, erhalten haben.

### **Überweisungsklausel**

Vorschrift, die die Schuldnerregierung verpflichtet, die unverzügliche und unbeschränkte Überweisung von Devisen zu garantieren, die ihr in all den Fällen zustehen, in denen der Privatsektor seinen Schuldendienst in nationaler Währung an die Gläubiger des Pariser Clubs leistet. (Quelle: BM, 1994).

### **“Pull back”-Klausel**

In einem Umschuldungsabkommen etabliert diese Klausel, daß eine genehmigte Kostenaufstellung “nichtig und unwirksam” sei, es sei denn, daß bestimmte Handlungen vor Ablauf der zu diesem Zweck vereinbarten Fristen vorgenommen wurden. (Quelle: BM, 1994).

## **Londoner Club**

Bezeichnung, die allgemein verwandt wird, um sich auf eine Gruppe von Handelsbanken zu beziehen, die sich versammeln, um die Umstrukturierung der Passiva zu Lasten von Gemeinschuldern zu verhandeln. (Quelle: BM, 1994).

## **Pariser Club**

Ist das Forum, in dem die offiziellen Gläubiger Umschuldungen seit 1956 verhandelt haben. Die teilhabenden Gläubigerländer charakterisieren sich dadurch, daß alle über Exportkreditversicherungssysteme verfügen, da die Passiva, die im Pariser Club reprogrammiert werden, grundsätzlich garantierten (oder versicherten) Exportkrediten entsprechen. Den Präsidenten des Clubs und seinen Sekretär stellt die französische Staatskasse. (Quelle: BM, 1994).

## **Exportkredit**

Ein Darlehen, das zur Finanzierung der Käufe von speziellen Gütern oder Dienstleistungen in dem Gläubigerland vergeben wird. Die Exportkredite, die die Lieferanten von Gütern vergeben, sind als Lieferantenkredite bekannt, und die, die Bank des Lieferanten vergibt, werden als Kundenkredit bezeichnet. (Quelle: BM, 1994)

## **Schulden mit öffentlicher Garantie**

Sind die externen Passiva zu Lasten der Schuldner des privaten Sektors, deren Zahlung durch öffentliche Einrichtungen garantiert ist. (Quelle: BM, 1994).

## **Nicht konsolidierte Schulden**

Schulden, die völlig oder teilweise von der Reprogrammierung ausgeschlossen wurden. Der Teil dieser Schulden, der nicht reprogrammiert wurde, muß zu den vereinbarten Bedingungen gezahlt werden. (Quelle: BM, 1994).

## **Subventionselement**

Das Ausmaß, mit dem ein Darlehen subventioniert wird. Der Subventionierungsgrad wird als die Differenz zwischen dem Nominalwert und der Summe der Zahlungen mit Nachlaß, die der Schuldner aufgrund seines Schuldendienstes leistet, kalkuliert wird und wie ein Prozentsatz des Nominalkreditwertes ausgedrückt wird. (Quelle: BM, 1994)

## **Verzugszinsen**

Zinsen, die die reprogrammierten Schulden verursachen. Im Pariser Club verhandelt das Schuldnerland in bilateraler Weise mit jedem einzelnen Gläubiger den Satz der Verzugszinsen, weshalb er je nach Gläubiger variiert. Im Londoner Club, wo man davon ausgeht, daß alle Gläubiger Zugang zu den Fonds zu ähnlichen Zinssätzen

haben, wendet man denselben Zinssatz für Verzugszinsen auf alle Passiva an, die gemäß desselben Abkommens reprogrammiert werden. (Quelle: BM, 1994).

### **Genehmigte Kostenaufstellung**

Die genehmigte Kostenrechnung legt die allgemeinen Bedingungen einer Reprogrammierung der Schulden fest, die die Gläubiger, die Mitglieder des Pariser Clubs sind, mit dem Schuldnerland vereinbaren, und wird von den Vertretern der Gläubigerländer unterzeichnet, die sich verpflichten, diese Bedingungen ihren entsprechenden Regierungen zu empfehlen. Die genehmigte Kostenrechnung spezifiziert den Schuldendienst aufgrund der Reprogrammierung und den entsprechenden Zeitabschnitt. Der auf die reprogrammierte Schuld anwendbare Zinssatz ist Gegenstand der Verhandlungen, die zum Abschluß bilateraler Übereinkommen zwischen dem Schuldnerland und den unterschiedlichen Gläubigern des Pariser Clubs führen. (Quelle: BM, 1994).

### **Arme Hochverschuldete Länder (AHL)**

Eine Gruppe, die sich ursprünglich aus 41 Entwicklungsländern zusammensetzte, von denen 32 ein Bruttoinlandprodukt pro Kopf von USD 695 in 1993 hatten und in denen im selben Jahr das Verhältnis Schulden–Exporte höher als 220% oder das Verhältnis Schulden–Bruttoinlandprodukt größer als 80% war. Sie schloß auch neun Länder ein, die eine Reprogrammierung ihrer Schulden zu den bevorzugten Bedingungen der Gläubiger des Pariser Clubs erhielten (oder die Voraussetzungen erfüllten, um diese

Reprogrammierung zu erhalten). Die Originalliste der AHL wird im Laufe der Einführung der Initiative für die AHL verändert und erweitert werden, um mehr Länder einzuschließen, deren Schulden unerträglich sind, nachdem alle traditionellen Mechanismen zur Erleichterung ihrer Schuld angewandt wurden und Anpassungsprogramme mit Hilfe der Weltbank und des IWF in Angriff genommen wurden. (Quelle: BM, 12/96).

### **Verringerung der Schulden und des Schuldendienstes (DDSR: Debt and Debt Service Reduction)**

Umschuldungsabkommen, die die souveränen Staaten mit Konsortien der Gläubigerhandelsbanken abschließen und die eine Kombination von Wiederkauf der Schulden, dem Umtausch von Bankkrediten mit Nachlässen gegen Schuldverschreibungen oder dem Umtausch von Bankkrediten gegen Schuldverschreibungen zum Nennwert, aber zu niedrigeren als den Marktzinssätzen einschließen. In der Mehrheit der Fälle werden die neuen Finanzinstrumente mit Gutscheinen der Staatskasse der Vereinigten Staaten garantiert. In Übereinstimmung mit dem Plan Brady von März 1989 werden die Abkommen durch Darlehen offizieller Gläubiger abgesichert. (Quelle: BM, 1994).

### **Schuldausgeglichenheit**

Dies ist die Situation der Schulden in einem Land, wenn die Anhaltspunkte des aktualisierten Nettowertes der Schulden/Exporte und des Schuldendienstes/der



Exporte unter den speziellen Zielen liegen, die für dieses Land etabliert wurden, mit Rängen von je 200-250% 20-25%. Zum Zwecke dieser Messung werden sowohl die Staatsschulden als auch die Schulden mit öffentlicher Garantie berücksichtigt. (Quelle: BM, 12/96).

### **Verstärkte Überwachung**

Gemäß dem Artikel IV seines Gründungsabkommens überwacht der IWF den wirtschaftlichen Fortschritt jener Länder, die, auch wenn sie von seinen Mitteln keinen Gebrauch mehr machen, weiterhin Hilfe empfangen, um ihre Schulden gemäß den Umschuldungsabkommen zu entlasten. Die Länder sind ermächtigt, ihren offiziellen und kommerziellen Gläubigern veränderte Versionen der Berichte der Mitarbeiter des IWF zukommen zu lassen. (Quelle:BM,1994).

### **Bedingungen von Neapel**

Bevorzugte Bedingungen zur Reduzierung der Schulden der Länder mit niedrigem Einkünften, die der Pariser Club im Dezember 1994 genehmigte und die je nach Einzelfall angewandt werden. Diese Länder können eine Reduktion bis zu 67% des aktualisierten Nettowertes ihrer Auslandsschulden erhalten, die die Voraussetzungen erfüllen, um Gegenstand dieser Bedingungen zu sein. (Quell: BM 12/96).

## **Bedingungen von Toronto**

Spezielle Bedingungen für die Reprogrammierung der Schulden der armen hochverschuldeten Länder, die von Oktober 1988 bis Dezember 1991 gültig waren.

(Quelle: BM, 1994)

## **Aktualisierter Nettowert der Schulden (ANW)**

Ist die Summe aller mit dem aktuellen Schuldendienst verbundenen Verpflichtungen (Zinsen und Kapital) abzüglich des Marktzinssatzes. Wenn ein Zinssatz eines Darlehens geringer ist als der des Marktes, ist der aktualisierte Nettowert der Schulden geringer als ihr Nominalwert und der Unterschied spiegelt das Subventionselement wider. (Quelle: BM, 12/96).

**Tabelle 1: Arme hochverschuldete Länder**

Land	Auslandsschuld 1994 (US \$Billionen)	Schulden der Weltbank und anderer Organismen (Prozent)
Angola	8,5	1,9
Benin	1,5	52,1
Bolivien	4,2	54,4
Burkina Faso	1,0	84,7
Burundi	1,1	82,8
Kamerun	6,2	26,1
Zentralafrikanische Republik	0,8	73,1
Tschad	0,7	79,3
Kongo	4,7	14,9
Cote d'Ivoire	13,9	24,3
Äquatorial-Guinea	0,2	44,9
Äthiopien	4,8	44,1
Ghana	4,1	65,0
Guinea	2,9	45,3
Guinea-Bissau	0,7	49,5
Guyana	1,8	34,0
Honduras	4,0	51,8
Kenia	6,2	44,6
Laos	2,0	26,2
Liberia	1,1	38,6

Madagaskar	3,6	44,8
Mali	2,6	47,0
Mauretanien	2,1	39,9
Mosambik	5,0	20,9
Myanmar	6,1	23,9
Nicaragua	9,0	14,6
Niger	1,5	56,3
Nigeria	28,5	16,9
Rwanda	0,9	82,8
Sao Tome und Principe	0,2	72,3
Senegal	3,1	56,9
Sierra Leone	0,7	45,2
Somalia	1,9	40,0
Sudan	16,6	17,0
Tansania	6,2	42,3
Togo	1,2	55,5
Uganda	3,0	68,6
Vietnam	22,2	1,0
Jemen	5,3	22,7
Zaire	9,3	25,1
Sambia	4,9	40,8

Quelle: World Bank Deptor Reporting System and IMF staff estimates.

# Bibliographie

Bank für Internationale Zahlungen, Internationaler Währungsfond, Organisation für Zusammenarbeit und wirtschaftliche Entwicklung und Weltbank, *Debt Stocks, Debt Flows and the Balance of Payments*, 1994.

The Canadian Institute of Chartered Accountants, *Indicators of Government Financial Condition*, 1997.

System der Bundesreserven, Regierungsversammlung, *Trading and Capital Market Activities Manual*, 1999.

Internationaler Währungsfond, *Official Financing for Developing Countries*, Dezember 1995.

Internationaler Währungsfond, *Debt Relief for Low-Income Countries, The HIPC Initiative*, Pamphlet Series No. 51, 1999.

INTOSAI, Komitee für Interne Revisionen, *Guidelines for Internal Control Standards*, Juni 1992.

INTOSAI, "Recognizing Fraud Indicators", in *International Journal of Government Auditing*, April 1999.

INTOSAI, Staatsschuldenausschuß, *Richtlinien zur Definition und Vorbereitung der Berichte über Staatsschulden*.

INTOSAI, Staatsschuldenausschuß, *Guidance on the Measurement and Identification of Actual and Contingent Public Debt*, 1999.

Klein, Thomas, *External Debt Management: An Introduction*, World Bank Technical Paper 245, 1994.

Standart & Poor's, "Sovereign Credit Ratings: A Primer", in *CreditWeek*, 16. April 1997.

Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, *Debt Management*, November 1997.

Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, *Debt and Sustainable Human Development*, Technical Advisory Paper No. 4, Mai 1999.

Rechnungshof der Vereinigten Staaten, *Standards for Internal Control in the Federal Government* (Entwurf), GAO/AIMD-99-21.3.1., Mai 1999.

Rechnungshof der Vereinigten Staaten, *Federal Information Systems Controls Audit Manual*, GAO/AIMD-12.19.6., Januar 1999.

Rechnungshof der Vereinigten Staaten, *Developing Countries: Status of the Heavily Indebted Poor Countries Debt Relief Initiative*, GAO/NSIAD-98-229, September 1998.

Weltbank, *Financial Flows and Developing Countries*, vierteljährliche Veröffentlichung.

Weltbank, *Global Development Finance*, jährliche Veröffentlichung.